

Vorstehendes Urteil ist rechtskräftig seit 11. November 2005
Berlin, den 23. November 2005



H e l m e s
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

LANDGERICHT BERLIN

Urteil

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: - WiL 3/05 - Verkündet am: 11. November 2005
WiV 71/03 Helmes
Justizamtsinspektorin

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n

[REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft: [REDACTED]

- Verteidiger: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin, aufgrund der Hauptverhandlung vom 11. November 2005, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hülsböhmer
als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüfer Dr. Christian Schoz
Wirtschaftsprüfer Manfred Eschenbach
als ehrenamtliche Richter.

Oberstaatsanwalt Thiel
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin,

Justizangestellte Prill
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Berufsangehörige hat gegen seine Berufspflichten
verstoßen.

Gegen ihn wird ein Verweis und eine Geldbuße von
2.500,00 € verhängt.

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 43 Abs. 2, 67 Abs. 1, 68 Abs. 1
Nr. 1 und 3, Abs. 2, 130 Abs. 1 WPO
i. V. m. §§ 64 Abs. 1, 84 Abs. 1 Nr. 2
GmbHG, §§ 283 Abs. 1 Nr. 7 b), Abs. 6,
14 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Gründe

(abgekürzt gemäß §§ 267 Abs. 4 StPO, 153 StBerG)

1.

1. Der berufsgerichtlich bislang nicht in Erscheinung getretene Berufsangehörige ist [REDACTED]
[REDACTED] zum vereidigten Buchprüfer bestellt worden. Gegenwärtig ist er im Rahmen
einer Bürogemeinschaft mit einem Rechtsanwalt selbst überwiegend als Rechtsanwalt tätig.
[REDACTED]

120

2. Der Kläger wurde im Januar 1997 zum Geschäftsführer der im März 1994 gegründeten
[redacted] GmbH [redacted]
[redacted] (fortan: GmbH) bestellt.

Zugleich übernahm er die Gesellschaftsanteile der GmbH treuhänderisch für die in Florida/
USA ansässige R. R. Im Rahmen dieses Treuhandverhältnisses kam der Berufsangehörige indes mit Frau R. praktisch nicht in Kontakt, vielmehr wurden deren Interessen durch ihren Ehemann, M. R. wahrgenommen, der in Deutschland weitere Gesellschaften unterhielt, insbesondere die Firma [redacted]

Spätestens zum 31.12.1998 deckte das Vermögen der GmbH nicht mehr deren Verbindlichkeiten. Die nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbeträge betragen jeweils, wie dem Berufsangehörigen bekannt war:

| | |
|----------------|----------------|
| zum 31.12.1998 | 169.164,34 DM |
| zum 31.12.1999 | 163.825,29 DM |
| zum 31.12.2000 | 147.339,80 DM |
| zum 31.12.2001 | 204.705,19 DM. |

Der ganz überwiegende Teil der diese Fehlbeträge verursachenden Verbindlichkeiten bestand gegenüber Gesellschaften, die von M. R. geführt wurden, insbesondere auch gegenüber der Firma [redacted]

Am 18.12.2000 wurde von M. R. im Rahmen einer Besprechung eine „Patronatserklärung“ abgegeben, wonach er sich verpflichtete, die erforderlichen Zahlungsverpflichtungen der GmbH auszugleichen. Dieser Erklärung kam jedoch, wie dem Berufsangehörigen bekannt war, keine überschuldungsbeseitigende Wirkung zu, da sie nicht un-

widerruflich bzw. wenigstens bis zur Überwindung der Krise oder für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 KWG) abgegeben worden ist.

Erst nachdem M. R. kurz nach Pfingsten 2002 seine Patronatserklärung widerrufen hatte, stellte der Berufsangehörige am 03.07.2002 den Insolvenzantrag über das Vermögen der GmbH, der mit Beschluss des Amtsgerichts mangels Masse abgewiesen wurde.

Obwohl die Buchführung der GmbH sich stets auf dem aktuellen Stand befand, unterließ es der Berufsangehörige, deren Bilanzen für die Geschäftsjahre 1999 und 2000 bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres zu erstellen. Beide Bilanzen wurden vielmehr erst am 04.02.2002 erstellt.

Wegen des vorbezeichneten Sachverhalts wurde der Berufsangehörige mit Strafbefehl des Amtsgerichts wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung gemäß den §§ 64 Abs. 1, 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG sowie vorsätzlichen Bankrotts in zwei Fällen gemäß den §§ 283 Abs. 1 Nr. 7 b), Abs. 6 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu einer Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 50,00 € verurteilt. Aufgrund des auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Einspruchs wurde dieser Strafbefehl mit Urteil des Amtsgerichts abgeändert und eine Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30,00 € festgesetzt.

II.

1. Diese Feststellungen beruhen auf den im Wesentlichen geständigen Einlassungen des Berufsangehörigen sowie den Angaben des Zeugen

107

Der Bewertung des Berufsangehörigen, eine vorsätzliche Insolvenzverschleppung sei ihm deshalb nicht vorzuwerfen, weil M. [REDACTED] R. [REDACTED] bzw. die hinter ihm stehenden Gesellschaften die ihnen zustehenden Forderungen gar nicht ernsthaft durchgesetzt hätten bzw. externe Gläubiger, die sich nicht länger verträsten ließen von ihm, R. [REDACTED] befriedigt worden wären, ist nicht zu folgen. Für den Tatbestand des § 64 Abs. 1 GmbHG ist die Buchlage der Gesellschaft maßgeblich. Eine danach bestehende Überschuldung kann nur durch geeignete Maßnahme wie beispielsweise eine „Rangrücktrittserklärung“ betroffener Gläubiger oder durch eine sogenannte „harte Patronatserklärung“ beseitigt werden. Frei widerrufliche Zusagen eines Gesellschafters, etwaig notwendige Zahlungen für die Gesellschaft zu leisten, lassen die bestehende Überschuldung jedoch unberührt.

Der Vorwurf des vorsätzlichen Bankrotts im Sinne von § 283 Abs. 7 b StGB setzt entgegen der Auffassung des Berufsangehörigen auch nicht voraus, dass durch die verspätete Erstellung der Bilanz die Übersicht über den Vermögensstand erschwert wird. Auch vermag den Berufsangehörigen im Hinblick auf die verzögerte Erstellung der Handelsbilanz nicht der Umstand zu entlasten, dass ab dem Jahre 1998 eine Betriebsprüfung des Finanzamtes für die Jahre 1995 bis 1997 erfolgt ist, deren abschließende Ergebnisse erst im Mai/Juni 2001 vorlagen.

2. Danach hat der Berufsangehörige sich entsprechend der Bewertung durch das Amtsgericht [REDACTED] der vorsätzlichen Insolvenzverschleppung sowie des vorsätzlichen Bankrotts in zwei Fällen schuldig gemacht. Damit hat der Berufsangehörige zugleich gegen die ihm nach § 43 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 130 WPO obliegende Verpflichtung verstoßen, sich auch außerhalb seiner Berufstätigkeit als vereidigter Buchprüfer des Vertrauens und der Achtung

würdig zu erweisen, die dieser Beruf erfordert. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass gerade die Begehung von Straftaten geeignet ist, die Belange des Berufsstandes in erheblichem Maße zu beeinträchtigen. Dies gilt hier um so mehr, als der Berufsangehörige hier gegen Vorschriften verstoßen hat, auf deren Einhaltung er im Rahmen seiner Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer gerade zu achten hat.

Deshalb hält die Kammer auch den erforderlichen berufsrechtlichen bzw. disziplinären Übergang im Sinne des § 69 a WPO vorliegend für gegeben.

3. Gegen den Berufsangehörigen war daher eine berufsgerichtliche Maßnahme gemäß den §§ 67, 68 WPO zu verhängen.

Dabei war zugunsten des Berufsangehörigen zu berücksichtigen, dass er bislang berufsgerichtlich nicht in Erscheinung getreten ist und die Pflichtverletzungen zumindest im Hinblick auf das objektive Tatgeschehen eingeräumt hat. Außerdem ist ein feststellbarer Schaden durch sein Verhalten nicht eingetreten. Zu seinen Lasten war jedoch zu berücksichtigen, dass er mehrfach gegen Strafgesetze verstoßen hat und es ihm zudem nach dem in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck weiterhin an der notwendigen Einsicht in die Unrechtmäßigkeit seines Handelns mangelt. Um ihn zukünftig zu einem sorgfältigen und gesetzesgemäßen Verhalten zu veranlassen, hat es die Kammer daher für notwendig erachtet, gegen den Berufsangehörigen neben einem Verweis eine - unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen Einkommensverhältnisse - fähbare Geldbuße zu verhängen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 124 Abs. 1 WPO.

H ü l s b ö h m e r

Beglaubigt - Ausgeteilt


Justizangestellte

